

Geschäftsordnung

für den

Prüfungsausschuss des Aufsichtsrats

der

Gigaset AG

I. Allgemeines

1. Der Prüfungsausschuss übt seine Tätigkeit nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen, der Satzung der Gigaset AG, der Beschlüsse sowie der Geschäftsordnung des Aufsichtsrats und dieser Geschäftsordnung aus. Seine Mitglieder sind an Weisungen nicht gebunden. Der Prüfungsausschuss hat beschließende Funktion. Die Aufgaben gemäß des Delegationsverbots nach § 107 Absatz 3 Satz 4 Aktiengesetz sowie die ungeschriebenen Delegationsverbote sind von den Beschlussfassungen nicht erfasst.

2. Im vorliegenden Text wird aus Gründen der sprachlichen Einfachheit lediglich die männliche Form verwandt. Inhaltlich sind gleichermaßen weibliche wie männliche wie diverse Personen gemeint.

II. Zusammensetzung

1. Der Prüfungsausschuss setzt sich aus drei oder mehr Mitgliedern zusammen, die mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gewählt werden.

2. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses müssen in ihrer Gesamtheit mit dem Sektor, in dem die Gigaset AG tätig ist, vertraut sein. Mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Rechnungslegung und mindestens ein Mitglied des Prüfungsausschusses muss über Sachverstand auf dem Gebiet Abschlussprüfung verfügen. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses soll über besondere Kenntnisse und Erfahrungen in der Anwendung von Rechnungslegungsgrundsätzen und internen Kontrollverfahren verfügen und mit der Abschlussprüfung vertraut sein.

III. Vorsitz

Die Mitglieder des Prüfungsausschusses wählen aus ihrer Mitte einen Ausschussvorsitzenden. Der Vorsitzende des Aufsichtsrats ist nicht gleichzeitig Vorsitzender des Prüfungsausschusses. Der Vorsitzende soll unabhängig von der Gesellschaft und vom Vorstand sein und kein ehemaliges Vorstandsmitglied der Gesellschaft sein, dessen Bestellung vor weniger als zwei Jahren endete. Der Vorsitzende soll zudem auch unabhängig vom kontrollierenden Aktionär sein.

IV. Aufgaben und Zuständigkeiten des Prüfungsausschusses

1. Der Prüfungsausschuss befasst sich insbesondere mit der Überwachung des Rechnungslegungsprozesses, der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems, des Risikomanagementsystems und des internen Revisionsystems und der Compliance sowie der Abschlussprüfung, hier insbesondere der Auswahl und der Unabhängigkeit des Abschlussprüfers, der Qualität der Abschlussprüfung und der vom Abschlussprüfer zusätzlich erbrachten Leistungen. Der Prüfungsausschuss kann Empfehlungen oder Vorschläge zur Gewährleistung der Integrität des Rechnungslegungsprozesses unterbreiten. Der Prüfungsausschuss ist zuständig für die Erteilung des Prüfungsauftrags an den Abschlussprüfer, die Bestimmung von Prüfungsschwerpunkten und die Honorarvereinbarung.

2. Jedes Mitglied des Prüfungsausschusses kann über den Vorsitzenden unmittelbar bei den Leitern derjenigen Zentralbereiche der Gesellschaft, die in der Gesellschaft für die Aufgaben zuständig sind, die den Prüfungsausschuss nach vorstehender Ziffer 1 betreffen, Auskünfte einholen. Der Ausschussvorsitzende hat die eingeholte Auskunft allen Mitgliedern des Prüfungsausschusses mitzuteilen. Werden derartige Auskünfte eingeholt, ist der Vorstand hierüber unverzüglich zu unterrichten.

3. Im Rahmen der unter vorstehender Ziffer 1 genannten Zuständigkeiten obliegt dem Prüfungsausschuss bzw. dem Prüfungsausschussvorsitzenden die Vorprüfung der Jahres- und Konzernabschlüsse und Lageberichte der Gigaset AG und des Gigaset-Konzerns (einschließlich Nachhaltigkeitsberichterstattung bzw. des nichtfinanziellen Konzernberichts und ESEF-Unterlagen) inklusive der Recht- und Zweckmäßigkeit der Abschlüsse, Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte. Der Prüfungsausschuss nimmt die vom Abschlussprüfer vorzulegenden Prüfungsberichte zum Jahres- und Konzernabschluss entgegen und erörtert diese mit dem Abschlussprüfer und dem Vorstand. Der Prüfungsausschuss bereitet die Entscheidungen des Aufsichtsrats über die Feststellung des Jahresabschlusses, die Billigung des Konzernabschlusses, die Einhaltung der ESEF-Anforderungen sowie über den Beschlussvorschlag des Vorstands zur Gewinnverwendung vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat entsprechende Empfehlungen. Der Prüfungsausschuss erörtert auch die Halbjahres- und Quartalsfinanzberichte mit dem Vorstand. Der Prüfungsausschuss bereitet den Vorschlag des Aufsichtsrats an die Hauptversammlung für die Bestellung des Abschlussprüfers vor und unterbreitet dem Aufsichtsrat eine entsprechende Empfehlung. Der Prüfungsausschuss ist ermächtigt, für den Aufsichtsrat dem von der Hauptversammlung bestellten Abschlussprüfer den Auftrag zur Prüfung des Jahres- und des Konzernabschlusses und der Lageberichte der Gesellschaft und des Konzerns zu erteilen, die Prüfungsschwerpunkte festzulegen und das Honorar mit dem Abschlussprüfer zu vereinbaren. Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses ist ermächtigt, die Beauftragung des Abschlussprüfers allein zu unterzeichnen. Wird der Abschlussprüfer als Sachverständiger zu einer Sitzung des Prüfungsausschusses zugezogen, nimmt der Vorstand an dieser Sitzung nicht teil, es sei denn, der Prüfungsausschuss erachtet seine Teilnahme für erforderlich. Weitergehend befasst sich der Prüfungsausschuss im Rahmen der unter vorstehender Ziffer 1 genannten Zuständigkeiten auch mit dem Prozess der Rechnungslegung als solchem, darunter insbesondere den Grundsätzen und Verfahren der Rechnungslegung und den einschlägigen Sicherungsvorkehrungen.

V. Sonstige Vorschriften

Im Übrigen gilt die Geschäftsordnung des Aufsichtsrats in ihrer jeweils gültigen Fassung entsprechend, insbesondere die Vorschriften zu Beschlussfassungen, zur Verschwiegenheit, zu Interessenkonflikten sowie zu Niederschriften.

VI. Gültigkeit

Diese Geschäftsordnung bleibt so lange in Kraft, bis der Aufsichtsrat anderes beschließt. Der Aufsichtsrat kann mit einfacher Mehrheit beschließen, dass im Einzelfall von der Geschäftsordnung des Prüfungsausschusses abgewichen werden kann.

Diese Geschäftsordnung wurde am 17.02.2022 beschlossen.